

5. Änderung vom 03.08.2016 der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Kaarst vom 23.03.2006

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. 6. 2015 (GV. NRW. S. 496) – SGV.NRW.2023 – und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. 6. 2015 (GV. NRW. S. 496) und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 12. Februar 2003 „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ zuletzt geändert durch Runderlass vom 09.03.2016, hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 23.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

5. Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Kaarst vom 23.03.2006

Die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von offenen Ganztagschulen in der Stadt Kaarst vom 23.03.2006 in der Fassung der 4. Änderung vom 16. März 2015 wird wie folgt geändert:

§ 3

Elternbeiträge

§ 3 Absatz 2 erhält die folgende Fassung: Als Elternbeitrag sind grundsätzlich 180 € pro Monat zu entrichten. Bei schriftlichem Nachweis eines Bruttojahreseinkommens von unter 61.000 € wird der monatliche Elternbeitrag entsprechend den folgenden Einkommensgrenzen auf Antrag reduziert:

Bei einem Jahresbruttoeinkommen	Monatlicher Beitrag
bis 20.000 €	0,00 €
bis 25.000 €	29,00 €
bis 37.000 €	72,00 €
bis 49.000 €	102,00 €
bis 61.000 €	138,00 €
über 61.000 €	180,00 €
Höchstbeitrag ohne Angabe Jahresbruttoeinkommen	180,00 €

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Artikelsatzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Stadtratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 03.08.2016

Die Bürgermeisterin

In Vertretung

Dr. Sebastian Semmler

Erster Beigeordneter